

28.02.86

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

... Strafrechtsänderungsgesetz - Strafaussetzung zur
Bewährung (... StrÄndG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 201. Sitzung am
27. Februar 1986 die anliegende Beschlußempfehlung des
Vermittlungsausschusses - Drucksache 10/5061 - angenommen.

Fristablauf: 14.03.86

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 5/86 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/5061

**Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)**

zu dem

... Strafrechtsänderungsgesetz - Strafaussetzung zur Bewährung -
(... StrÄndG)

- Drucksachen 10/2720, 10/4391, 10/5000 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Bohl
Berichterstatter im Bundesrat: Minister Dr. Posser

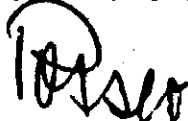
Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 181. Sitzung am
5. Dezember 1985 beschlossene ... Strafrechtsänderungs-
gesetz - Strafaussetzung zur Bewährung - (... StrÄndG)
wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten
Beschlüsse geändert.

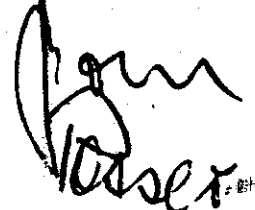
Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der
Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bun-
destag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 19. Februar 1986
Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender



Berichterstatter



Anlage

... Strafrechtsänderungsgesetz
- Strafaussetzung zur Bewährung -
(... StrÄndG)

1. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d (§ 67 Abs. 6 StGB)

In Artikel 1 Nr. 15 wird Buchstabe d gestrichen.

2. Zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 454 b Abs. 2 StPO)

In Artikel 2 Nr. 4 wird in § 454 b Abs. 2 folgender Satz 2
angefügt:

"Dies gilt nicht für Strafrechte, die auf Grund Widerrufs
ihrer Aussetzung vollstreckt werden."

3. Zu Artikel 2 Nr. 4 a - neu - (§ 455 Abs. 4 StPO),
Nr. 6 a - neu - (§ 462 Abs. 3 Satz 2 StPO),
Artikel 5 a - neu - (Artikel 6 EGWStG)

a) In Artikel 2 wird nach Nummer 4 folgende neue Nummer 4 a
eingefügt:

4 a. Dem § 455 wird folgender Absatz angefügt:

"(4) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung
einer Freiheitsstrafe unterbrechen, wenn

1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,
2. wegen einer Krankheit von der Vollstreckung eine
nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen
ist oder

107/86

3. der Verurteilte sonst schwer erkrankt und die Krankheit in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden kann

und zu erwarten ist, daß die Krankheit voraussichtlich für eine erhebliche Zeit fortdauern wird. Die Vollstreckung darf nicht unterbrochen werden, wenn überwiegende Gründe, namentlich der öffentlichen Sicherheit, entgegenstehen."

b) In Artikel 2 wird nach Nummer 6 folgende neue Nummer 6 a eingefügt:

'6 a. Den § 462 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

"Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß, der die Unterbrechung der Vollstreckung anordnet, hat aufschiebende Wirkung."

c) Nach Artikel 5 wird folgender Artikel 5 a eingefügt:

'Artikel 5 a
Änderung des Einführungsgesetzes zum
Wehrstrafgesetz

(1) In das Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch, wird nach Artikel 5 folgender neuer Artikel eingefügt:

- 3 -

**"Artikel 6
Unterbrechung der Strafvollstreckung
im Krankheitsfall**

Die Vollstreckungsbehörde unterbricht die Vollstreckung eines Strafarrestes und einer Freiheitsstrafe, die durch Behörden der Bundeswehr vollzogen wird, wenn der Unterbrechung keine überwiegenden Gründe entgegenstehen und

1. der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt,
2. von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurteilten zu besorgen ist oder
3. der Verurteilte in einer Sanitätseinrichtung der Bundeswehr oder in einer anderen Krankenanstalt stationär aufgenommen wird.

§ 458 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 der Strafprozeßordnung ist anzuwenden."

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.'

5-

Beschluß

des Bundesrates

zum

... Strafrechtsänderungsgesetz

- Strafaussetzung zur Bewährung - (... StrÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 562. Sitzung am 14. März 1986 beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 5. Dezember 1985 und 27. Februar 1986 beschlossene Gesetz einen Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen.